

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume genannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen, 4. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>geschützt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p style="text-align: center;">Gegenstand der Satzung</p> <p>Nach Maßgabe dieser Satzung wird der Baum- und Gehölzbestand im Sinne des § 3 dieser Satzung, nachfolgend Bäume und Gehölze genannt,</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. zur Erhaltung, Entwicklung oder Wiederherstellung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts, 2. zur Belebung, Gliederung oder Pflege des Orts- oder Landschaftsbildes, 3. zur Abwehr schädlicher Einwirkungen auf den Menschen und Stadtbiopte, 4. Erhaltung und Verbesserung des Stadtklimas, 5. Erhaltung eines artenreichen Baumbestandes, 6. wegen ihrer Bedeutung als Lebensstätten wild lebender Tier- und Pflanzenarten <p>geschützt.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p style="text-align: center;">Räumlicher Geltungsbereich</p> <p>Der Geltungsbereich dieser Satzung umfasst das Gebiet der Landeshauptstadt Magdeburg.</p>	<p><i>Anpassung aufgrund der Aufnahme der Klettergehölze in den Geltungsbereich der Satzung.</i></p> <p><i>Die Aufnahme der weiteren Kriterien ergeben sich aus § 1 BNatSchG, wo Biotope und Artenvielfalt, sowie inzwischen auch Luft und Klima genannt werden. Eine kommunale Baumschutzsatzung ist auch ein Instrument, um den kommunalen Klimaschutz mit Blick auf das Klimaschutzgesetz zu befördern, weil Bäume im Rahmen der Photosynthese CO² binden und der Erhalt von Bäumen deshalb dazu beiträgt, die sog. Treibhausgase zu vermindern.</i></p>
---	--	--

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind, soweit nicht unter den Buchstaben a) bis e) gesondert erfasst, alle Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend;</p> <p>a) die Bäume Eibe, Kugelhorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;</p> <p>b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang;</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Sachlicher Geltungsbereich</p> <p>(1) Geschützt sind alle Laubbäume und Ginkgobäume mit einem Stammumfang von 50 cm und mehr, gemessen in einer Höhe von 100 cm über dem Erdboden. Liegt der Kronenansatz unter dieser Höhe, ist der Stammumfang unter dem Kronenansatz, bei mehrstämmigen Bäumen die Summe der Stammumfänge der beiden stärksten Stämmlinge maßgebend. Weiterhin umfasst der Geltungsbereich den Baum- und Gehölzbestand gem. a) bis e)</p> <p>a) die Bäume Eibe, Kugelhorn, Kugelrobinie, Rotdorn, Weißdorn und Stechpalme mit einem Stammumfang von mindestens 30 cm;</p> <p>b) alle Straßenbäume, unabhängig von der Art und vom Stammumfang;</p> <p>c) Klettergehölze, die mehr als 5 m² Wandfläche bedecken und mehr als 2 m Wuchshöhe erreicht haben,</p>	<p><i>Angepasste Formulierung aufgrund Aufnahme der Klettergehölze</i></p> <p><i>Berücksichtigt wird damit der wachsende Wert der Klettergehölze im urbanen Raum. Sie tragen zur Verbesserung des Mikroklimas bei, bereichern das Ortsbild und bieten Vögeln und Insekten Nahrung, Nistmöglichkeiten und Unterschlupf. Angesichts der Innenverdichtung der Städte bilden sie eine attraktive Alternative, wenn ansonsten kein Raum für die Ersatzpflanzung von Bäumen zur Verfügung steht.</i></p>
--	--	--

ENTWURF

<p>c) alle Bäume, die im Rahmen einer zeitweiligen Begrünungsmaßnahme (z.B. auf Brachflächen) gepflanzt worden sind, unabhängig von ihrem Stammumfang. Die zeitweilige Begrünungsmaßnahme ist von den Nutzungsberechtigten vor Beginn der Ausführung durch Vorlage einer Dokumentation (Bestand und Planung) bei der unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen. Die Ergänzung der Planung ist jederzeit möglich.</p> <p>d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;</p> <p>e) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang. Hierzu gehören auch Klettergehölze.</p>	<p>d) alle Bäume und Landschaftsbestandteile, die aufgrund von Festsetzungen in Bebauungsplänen zu erhalten sind, auch wenn die Voraussetzungen a) bis c) nicht erfüllt sind, oder sie nach Absatz 2 vom Schutz ausgenommen wären;</p> <p>e) Ersatzpflanzungen nach § 8 dieser Satzung ohne Rücksicht auf den Stammumfang und die Art bzw. bei Klettergehölzen ohne Anrechnung der tatsächlich bedeckten Wandfläche.</p>	<p><i>Entfällt wegen fehlender Praxisrelevanz. In den 14 Jahren seit Einführung dieser Regelung gab es <u>keine</u> Nachfrage hierzu.</i></p> <p><i>Satz 2 gestrichen, da Klettergehölze nunmehr wieder unter den Schutz der Baumschutzsatzung fallen. Zusatz in Satz 1: Der Hinweis auf die Art bezieht sich auf Ersatzpflanzungen gem. Vorgängerfassungen dieser Satzung. Festgesetzte Nadelgehölze sollen weiterhin unter Schutz stehen. Bezüglich der Klettergehölze wird die Regelung konkretisiert.</i></p>
<p>(2) Nicht unter die Vorschrift dieser Satzung fallen</p> <p>a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit</p>	<p>(2) Nicht durch diese Satzung geschützt sind:</p> <p>a) Obstbäume, die auf Privatgrundstücken stehen und die Ertragszwecken dienen mit</p>	<p><i>Vereinfachte Formulierung</i></p>

ENTWURF

<p>Ausnahme von Walnussbäumen;</p> <p>b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;</p> <p>c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;</p> <p>d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;</p> <p>e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 37 NatSchG LSA sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Naturschutzgesetzes LSA anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder</p>	<p>Ausnahme von Walnussbäumen;</p> <p>b) Bäume in Baumschulen und Gärtnereien, soweit sie gewerblichen Zwecken dienen;</p> <p>c) Bäume in Kleingärten und Dauerkleingärten nach § 1 Absatz 1 bzw. 3 des Bundeskleingartengesetzes;</p> <p>d) Bäume auf bebauten Grundstücken mit weniger als 300 m² Grundstücksfläche;</p> <p>e) alle Bäume innerhalb eines Waldes i.S.d. § 2 Abs. 1 bis 2 WaldG LSA und Bäume auf Biotopflächen im Sinne des § 30 BNatSchG i.V.m. § 22 NatSchG LSA sowie diejenigen Bäume oder sonstigen Landschaftsbestandteile, die aufgrund des Bundesnaturschutzgesetzes anderweitig unter Schutz gestellt worden sind.</p> <p style="text-align: center;">§ 4 Verbotene Handlungen</p> <p>(1) Es ist verboten, geschützte Bäume oder Teile von ihnen ohne die nach § 6 und § 7 erteilte Genehmigung zu beseitigen, zu entfernen, zu beschädigen, abzuschneiden oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Nicht unter die Verbote des Absatzes 1 fallen ordnungsgemäße Maßnahmen zur Pflege und Erhaltung geschützter Bäume sowie unaufschiebbare Maßnahmen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr von Personen oder</p>	<p style="text-align: center;"><i>Aktualisierung der Rechtsnormen</i></p>
--	---	---

ENTWURF

<p>Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Stadt innerhalb von 10 Tagen anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Schädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.</p> <p>Als Schädigung gelten insbesondere</p> <p>a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), – Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, – Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern, 	<p>Sachen von bedeutendem Wert, welche von geschützten Bäumen ausgeht oder die zwar nicht von diesen ausgeht, aber nur durch gegen die geschützten Bäume gerichtete Handlungen abgewehrt werden kann. Die vorgenannten unaufschiebbaren Maßnahmen zur Gefahrenabwehr sind der Landeshauptstadt Magdeburg innerhalb von 10 Tagen nach der Feststellung einer gegenwärtigen Gefahr unter Vorlage beweiskräftiger Fotos anzuzeigen.</p> <p>(3) Eine wesentliche Veränderung des Aufbaus liegt vor, wenn Eingriffe vorgenommen werden, die auf das charakteristische Aussehen erheblich einwirken oder das weitere Wachstum beeinträchtigen.</p> <p>(4) Beschädigungen des Baumes sind Einwirkungen im Wurzel-, Stamm- und Kronenbereich, die zu einer Beeinträchtigung seiner Lebensfähigkeit oder zum Absterben des Baumes führen können.</p> <p>Als Beschädigung gelten insbesondere</p> <p>a) im Wurzelbereich unter der Baumkrone</p> <ul style="list-style-type: none"> – Befestigen der bisher unversiegelten Bodenfläche mit einer wasserundurchlässigen Decke (z.B. Asphalt, Beton), – Abgrabungen, Ausschachtungen (z.B. durch Ausheben von Gräben) oder Aufschüttungen, – Lagern, Anschütten oder Ausgießen von Salzen, Säuren, Ölen, Fetten, Laugen, Farben oder Abwässern, 	<p><i>Konkretisierung</i></p> <p><i>Anpassung an der Formulierung § 29 Bundesnaturschutzgesetz</i></p> <p>s.o.</p>
--	--	--

ENTWURF

<ul style="list-style-type: none">– das Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,– Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind; <p>b) das Beschädigen der Baumrinde</p> <p>c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhaltungspflichten</p> <p>Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang von Baumaßnahmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund</p>	<ul style="list-style-type: none">– das Austreten von Gasen o.a. schädlichen Stoffen aus Leitungen,– Anwendung von Unkrautbekämpfungsmitteln (Herbiziden), soweit sie nicht ausdrücklich für die Anwendung unter Gehölzen zugelassen sind; <p>b) das Beschädigen der Baumrinde</p> <p>c) das Parken auf unbefestigten Flächen unter Baumkronen.</p> <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p style="text-align: center;">Erhaltungspflichten</p> <p>Jeder Eigentümer oder Nutzungsberechtigte von Grundstücken ist verpflichtet, die auf dem Grundstück befindlichen geschützten Bäume zu erhalten und zu pflegen. Hierzu gehören insbesondere die Beseitigung von Schäden und Anwendungen von Schutzmaßnahmen gegen Schadeinwirkung; zum Beispiel im Zusammenhang von Baumaßnahmen.</p> <p style="text-align: center;">§ 6</p> <p style="text-align: center;">Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Von den Verboten des § 4 Absatz 1 sind Ausnahmen zu genehmigen, wenn</p> <p>a) der Eigentümer eines Grundstückes aufgrund</p>	
--	---	--

ENTWURF

<p>von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,</p> <p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.</p> <p>f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.</p> <p>g) es erforderlich ist, im Rahmen der Aufgrabung öffentlicher Straßen zum</p>	<p>von Vorschriften des öffentlichen Rechtes verpflichtet ist, geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau wesentlich zu verändern,</p> <p>b) eine nach baurechtlichen Vorschriften zulässige Nutzung sonst nicht oder nur unter wesentlichen Beschränkungen verwirklicht werden kann,</p> <p>c) von einem Baum nachweisbar Gefahren für Personen oder Sachen von bedeutendem Wert ausgehen und die Gefahren nicht auf andere Weise und mit zumutbarem Aufwand zu beheben sind,</p> <p>d) der Baum krank ist und seine Erhaltung auch unter Berücksichtigung des öffentlichen Interesses mit zumutbarem Aufwand nicht möglich ist,</p> <p>e) die Erhaltung eines Baumes zu einer unzumutbaren Beeinträchtigung der üblichen Grundstücksnutzung führen würde, sofern nicht das öffentliche Interesse an einer Aufrechterhaltung des Verbotes überwiegt.</p> <p>f) es erforderlich ist, zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalrecht unterliegen, geschützte Bäume zu entfernen.</p> <p>g) es erforderlich ist im Rahmen der Aufgrabung von Straßen und Wegen zum</p>	<p><i>Streichung: Es gibt auch private</i></p>
--	---	--

ENTWURF

<p>Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzel) wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall</p> <p>a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.</p>	<p>Zwecke der Sanierung oder Neuverlegung von Ver- und Entsorgungsanlagen geschützte Bäume zu entfernen oder ihren Aufbau (Krone, Stamm, Wurzel) wesentlich zu verändern.</p> <p>(2) Von den Verboten des § 4 können im Einzelfall auf Antrag Befreiungen erteilt werden, wenn das Verbot im Einzelfall</p> <p>a) zu einer nicht beabsichtigten Härte führen würde und eine Befreiung mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist oder</p> <p>b) zu einer nicht gewollten Beeinträchtigung von Natur und Landschaft führen würde oder</p> <p>c) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Befreiung erfordern.</p> <p style="text-align: center;">§ 7</p> <p style="text-align: center;">Verfahren für Ausnahmen und Befreiungen</p> <p>(1) Die Erteilung einer Ausnahme oder von Befreiungen nach § 6 ist bei der Landeshauptstadt Magdeburg schriftlich unter Darlegung der Gründe zu beantragen. Dem Antrag sind eine Lageskizze oder Fotos beizufügen, durch die die Bäume, auf die sich der Antrag bezieht, ihr Standort, Höhe und Stammumfang und Kronendurchmesser ausreichend dargestellt sind.</p>	<p><i>Straßen / Wege, für die der Tatbestand zutrifft. Ergänzung: auch Wege können betroffen sein</i></p>
--	--	---

ENTWURF

<p>Für Baugenehmigungsverfahren ist ein Lageplan des Grundstückes mit allen vorhandenen geschützten Bäumen vorzulegen. Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p>	<p>Die Erlaubnisvoraussetzungen sind vom Antragsteller nachzuweisen.</p>	<p><i>Die alte Formulierung ist an dieser Stelle missverständlich und wurde an gestrichen. Die Erteilung einer Baugenehmigung erfolgt im anderen Verfahren.</i></p>
<p>(2) Die Landeshauptstadt Magdeburg kann die Vorlage eines Lageplanes verlangen, wenn der genaue Standort der Bäume für die Entscheidung von Bedeutung ist.</p>	<p>(2) Für Anträge gem. § 6, die im Zuge von Bauvorhaben bei der Landeshauptstadt Magdeburg gestellt werden, ist ein eingemessener Baumbestandsplan mit Angaben zum Stammumfang, Kronendurchmesser und zur Höhe der Bäume auf der von der Maßnahme betroffenen Fläche vorzulegen.</p>	<p><i>Konkretisierung: Die Praxis zeigt, dass die maßstabsgenaue Information zum Standort eines Baumes in erster Linie für die Beurteilung von Anträgen gem. § 6, die im Zuge von Bauvorhaben gestellt werden, erforderlich ist. Dabei spielt es keine Rolle, ob diese baugenehmigungspflichtig sind oder nicht.</i></p>
<p>(3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	<p>(3) Die Erlaubnis über die beantragte Ausnahme oder Befreiung wird schriftlich erteilt. Sie kann mit Nebenbestimmungen versehen werden.</p>	
<p>§ 8 Ersatzpflanzungen</p>	<p>§ 8 Ersatzpflanzungen</p>	
<p>(1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so soll dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen auferlegt werden.</p>	<p>(1) Hat die Beseitigung oder Veränderung von Bäumen erhebliche oder nachhaltige Beeinträchtigungen der Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes oder des Landschaftsbildes zur Folge, so ist dem Antragsteller die Verpflichtung zu Ersatzpflanzungen aufzuerlegen, soweit nicht bereits aus anderen Rechtsvorschriften eine Kompensation angeordnet worden ist.</p>	<p><i>Bestimmte Formulierung Dies kann z.B. bei Baumfällungen im Geltungsbereich bestandskräftiger Bebauungspläne der Fall sein.</i></p>

ENTWURF

<p>Kann der Antragsteller nachweislich nicht selbst diese Ersatzmaßnahmen ausführen, so kann die Landeshauptstadt Magdeburg hierfür Flächen zur Verfügung stellen. Die Kosten hierfür trägt der Antragsteller.</p> <p>(2) Für die Entfernung von Bäumen, die</p> <p>a) im Rahmen einer zeitweiligen Begrünung gem. § 3 Abs. 1 Nr. c dieser Satzung gepflanzt worden sind,</p> <p>b) zum Zwecke der Erhaltung oder Wiederherstellung von Gebäuden oder historischen Einfriedungen oder Parkanlagen, die dem Denkmalschutzrecht unterliegen, entfernt werden müssen, wird bei der Erteilung der Ausnahmegenehmigung keine Ersatzpflanzung auferlegt.</p>	<p>(2) Ist eine nach Absatz 1 angeordnete Ersatzpflanzung auf einem geeigneten Grundstück des Ersatzpflichtigen oder auf einem geeigneten Grundstück eines Dritten, welches dem Ersatzpflichtigen für die Ersatzpflanzung zur Verfügung gestellt wird, aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchführbar, so kann der</p>	<p><i>Streichung, da Konkretisierung erforderlich. Begründung s. § 8 Abs. 2 (neu)</i></p> <p><i>Entfällt aufgrund der Streichung von § 3 Abs. 1 Nr. c</i></p> <p><i>Die bisher praktizierte Privilegierung des Denkmalschutzes hinsichtlich der Auflage von Ersatzpflanzungen entfällt. Begründung ist die wachsende Bedeutung des Stadtgrüns im Hinblick auf die Auswirkungen des Klimawandels. Der Denkmalschutz stellt eines von einer Vielzahl gleichberechtigter öffentlicher Interessen dar. Die Privilegierung eines bestimmten Rechtskreises ist daher im Sinne der Erhaltung eines funktionsfähigen Stadtgrüns nicht angemessen.</i></p> <p><i>Diese Regelung ist als Auffangtatbestand zu verstehen. Grundsätzlich soll jeder Verursacher für die Realisierung der ihm auferlegten Ersatzpflanzung selber Sorge tragen. In nachzuweisenden Ausnahmefällen soll es jedoch möglich sein, Pflanzungen auf Flächen der LH</i></p>
--	---	---

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Folgebeseitigung</p> <p>Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen. § 8 Sätze 2 und 3 gelten entsprechend.</p>	<p>Ersatzpflichtige bei der Landeshauptstadt Magdeburg beantragen, dass diese die sonst nicht realisierbare Ersatzpflanzung auf seine Kosten durchführt. Die Kosten werden nach dem Aufwand für die Planung, die Pflanzung, die Fertigstellungs- und Entwicklungspflege sowie die Dauerpflege bestimmt. Die tatsächlichen Kosten sind jährlich zu kalkulieren und im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg bekannt zu machen.</p> <p>(3) Die Anzahl der Ersatzpflanzungen bemisst sich entsprechend der Anlage zur Baumschutzsatzung. Die Anlage ist Teil der Satzung.</p> <p>(4) Ersatzpflanzungen sind dauerhaft zu erhalten.</p> <p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Folgebeseitigung</p> <p>Wer ohne Genehmigung geschützte Bäume entfernt oder beschädigt, ist unter den Voraussetzungen des § 8 verpflichtet, für jeden entfernten oder beschädigten Baum eine gleichwertige Ersatzpflanzung vorzunehmen.</p>	<p><i>Magdeburg vorzunehmen, um eine Minderung des Gesamtbaumbestandes zu vermeiden. Dies muss jedoch so erfolgen, dass die Aufwendungen für die Ersatzpflanzungen für die öffentliche Hand auskömmlich sind. Die notwendige Transparenz wird durch die jährliche Bekanntmachung der anzusetzenden Kosten im Amtsblatt gesichert.</i></p> <p><i>Es wurde ein für den Antragsteller nachvollziehbare Berechnungsmatrix entwickelt, die den Verlust für Naturhaushalt und Landschaftsbild ins Verhältnis zu einem angemessenen Ersatz bringt. Näheres s. Anhang</i></p> <p><i>Formale Anpassung</i></p>
--	---	---

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10</p> <p style="text-align: center;">Haftung der Rechtsnachfolger</p> <p>Für die Erfüllung der Verpflichtung nach den §§ 5, 8 und 9 haftet auch der Rechtsnachfolger des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten.</p>	
<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Betreten von Grundstücken</p> <p>Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.</p>	<p style="text-align: center;">§ 11</p> <p style="text-align: center;">Betreten von Grundstücken</p> <p>Die mit dem Vollzug dieser Satzung beauftragten Personen sind berechtigt, zum Zwecke der Durchführung dieser Satzung nach vorheriger Benachrichtigung Grundstücke zu betreten und die im Rahmen dieser Satzung erforderlichen Untersuchungen und Ermittlungen durchzuführen. Sie sind verpflichtet, sich auf Verlangen des Grundstückseigentümers oder des Nutzungsberechtigten auszuweisen. Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG wird damit eingeschränkt. Die Benachrichtigungspflicht entfällt bei Gefahr im Verzuge.</p>	<p>Das Betretungsrecht ist zunächst geregelt in § 30 NatSchG LSA in Verbindung mit § 65 Absatz 3 BNatSchG. Das Betretungsrecht gilt jedoch nur für die Beschäftigten und Naturschutzbeauftragten der Naturschutzbehörden und der Fachbehörde für Naturschutz. Die sich auf § 15 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 und Satz 2 NatSchG LSA gründende Baumschutzsatzung ist keine Satzung der Naturschutzbehörde, sondern der Gemeinde. Die Beschäftigten der Landeshauptstadt Magdeburg werden zur Durchführung der Baumschutzsatzung nicht als Beschäftigte der Naturschutzbehörde, sondern als Gemeindebedienstete tätig. Das Betretungsrecht für die Gemeindebediensteten lässt sich deshalb nicht aus den oben</p>

ENTWURF

<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 65 Absatz 1 Nr. 6 NatSchG LSA handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den folgenden Geboten oder Verboten dieser Satzung zuwiderhandelt</p> <p>a) geschützte Bäume entgegen den Verboten</p>	<p style="text-align: center;">§ 12</p> <p style="text-align: center;">Ordnungswidrigkeiten</p> <p>(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 5 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig geschützte Bäume und Gehölzbestand entgegen den Verboten des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder</p>	<p>angeführten naturschutzrechtlichen Vorschriften ableiten. Das Recht zum Betreten der Grundstücke ist demzufolge auf Artikel 13 Absatz 7 GG zu gründen. Danach dürfen Eingriffe und Beschränkungen in das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung zur Abwehr einer gemeinen Gefahr oder einer Lebensgefahr für einzelne Personen, auf Grund eines Gesetzes auch zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorgenommen werden. Verlangt ist für die 3. Alternative nur ein einfaches Gesetz. Eine gesetzliche Grundlage zum Betreten von Grundstücken kann auch eine Satzung sein. Aufgrund des Zitiergebotes nach Artikel 19 Absatz 1 GG wurde in der Satzung de in § 11 ein Passus aufgenommen, dass das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung im Sinne von Artikel 13 Absatz 1 GG eingeschränkt wird.</p> <p><i>Anpassung an aktuelle Rechtslage / Konkretisierung</i></p>
--	--	---

ENTWURF

<p>des § 4 und ohne Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 entfernt, zerstört, schädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert,</p> <p>b) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>c) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>d) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,</p> <p>e) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.</p> <p>(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- € geahndet werden.</p> <p>(3) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.</p>	<p>Erteilung einer Befreiung nach § 6 dieser Satzung entfernt, zerstört, beschädigt oder ihren Aufbau wesentlich verändert.</p> <p>(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 34 Abs. 1 Nr. 1 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt handelt auch, wer vorsätzlich oder fahrlässig</p> <p>a) Nebenbestimmungen zu einer Ausnahmegenehmigung oder Erteilung einer Befreiung nach § 6 nicht erfüllt,</p> <p>b) seinen Verpflichtungen nach den §§ 5, 8 oder 9 nicht nachkommt,</p> <p>c) in einer Erklärung gemäß § 7 falsche oder unvollständige Angaben über geschützte Bäume macht,</p> <p>d) eine Meldung im Sinne des § 4 Absatz 2 Satz 2 innerhalb von 10 Tagen unterlässt.</p> <p>(3) Die Ordnungswidrigkeit kann in Fällen des Absatzes 1 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 2 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € und in Fällen des Abs. 2 gem. § 34 Abs. 2 Nr. 3 des Naturschutzgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt mit einer Geldbuße von 10.000 € geahndet werden.</p> <p>(4) Die Zahlung einer Geldbuße befreit nicht von einer Verpflichtung zur Ersatzpflanzung oder einer Kostenübernahme hierfür.</p>	<p><i>Anpassung an die aktuelle Rechtslage / Konkretisierung</i></p> <p><i>Anpassung an aktuelle Rechtslage</i></p>
--	--	---

ENTWURF

<p>(4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes und der Klettergehölze als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 29.07.1993 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 51/1993 außer Kraft.</p>	<p>(5) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist die Landeshauptstadt Magdeburg.</p> <p style="text-align: center;">§ 13</p> <p style="text-align: center;">Inkrafttreten / Außerkrafttreten</p> <p>(1) Diese Satzung tritt einen Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg in Kraft.</p> <p>(2) Gleichzeitig tritt die Satzung zum Schutze des Baumbestandes als geschützter Landschaftsbestandteil in der Landeshauptstadt Magdeburg – Baumschutzsatzung – vom 06.02.2009 veröffentlicht im Amtsblatt der Landeshauptstadt Magdeburg Nr. 06/2009 außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;"><i>Formale Anpassung</i></p>
---	---	---